Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beleuchtung der Voraussetzungen für die Anerkennung eines Weges als öffentlichen Gemeindeweges.

Eduard H., Besitzer der Realität Nr. C. 141 in F., hat am 9. Februar 1875 um die schleunigste Veranlassung der Herstellung eines Verbindungsweges in den vorigen Stand bei dem dortigen Gemeindevorstande gebeten. Dieser hat mit dem Bescheide vom 13. Februar 1875 dem Begehren keine Folge gegeben, weil der bezeichnete Weg durch eine lange Reihe von Jahren nur bloß als Fußsteig benützt werde und als solcher vollkommen entspreche.

Den von H. dagegen eingebrachten Recurs hat der Gemeindeausschuß von F. ddo. 5. März 1875 zurückgewiesen, weil dieser Weg nur ein für den Besitz Nr. 38 (alt) zu benützender Weg war, Eduard H. für sein Ausgedinghaus nur jenen Weg benützen möge, welchen er vor dem Eisenbahnbaue benützt hat und welcher auch heute noch zur Benützung offen steht; dem Eduard H. sei freigestanden, sich von der Eisenbahngesellschaft den Weg zu seinem Ausgedinghause so gut als er wollte herstellen zu lassen.

Gegen diese Erledigung des Gemeindeausschusses hat Eduard H. den Recurs an den Landesausschuß eingebracht, worin er behauptete, daß der fragliche Weg zwischen dem Ortswege und der Bezirksstraße eine directe Verbindung herstelle, von Jedermann in der Gemeinde, insbesondere von Recurrenten und seinen Nachbarn benützt, bis zum Eisenbahnbaue bis zu 12 Schuh offengehalten wurde, jetzt auf kaum 1 Klafter eingeengt und die Passage von diesem Wege durch Anschüttung der F. .'er Fahrstraße gestört sei.

Der Landesausschuß hat mit Zuschrift vom 7. August 1875 unter Berufung auf die §§ 4, 13 und 23 des Straßengesetzes den Act an die Bezirkshauptmannschaft Sch. zur Erhebung und Entscheidung übersendet, ob der Weg ein öffentlicher und nothwendiger Gemeindeweg sei.

Bei der von Seite der Bezirkshauptmannschaft Sch. am 3. September 1875 gepflogenen Localerhebung wurde constatirt, daß der streitige Weg EF. im Ortsraume der Gemeinde F. sub Parcelle Nr. 2789 situirt ist und aus der Ortsstraße, welche über den Bahnkörper führt, in den Weg CD. mündet. Sowohl die Ortsstraße als der Weg CD. sind öffentliche Wege. Der Weg EF. ist 25 Klafter lang, bei der Ortsstraße 9 Schuh, am anderen Ende 2 Klafter 3 Schuh breit. Gegenwärtig ist dieser Weg nur ein Fußsteig, zu beiden Seiten vergrast, von der Ortsstraße abschüssig, in der Mitte von einem Bache durchschnitten und so geartet, daß er mit einem Fuhrwerke gar nicht passirbar ist. An der Benützung dieses Steges sind bloß Ferdinand Sp., Besitzer des an diesem Stege nächst dem Bache gelegenen Hauses Nr. 229 und weiter Eduard H. als Besitzer des Ausgedinghauses interessirt; doch erklärte Sp. bei der Commission, daß er den Steg als Weg für seinen Hausbedarf nicht benöthige. Nach Angabe der Gemeindevertreter und der Gedenkmänner besteht der Steg in seiner gegenwärtigen Gestaltung seit etwa 20 Jahren, wurde in früheren Zeiten mit Wägen größtentheils von der dort bestandenen Wirthschaft Nr. 140 befahren, aber niemals als öffentlicher Weg hergestellt oder erhalten. Nach der Ansicht der Gemeindevertreter ist dieser Steg als Weg zur Verbindung in der Gemeinde durchaus nicht nothwendig, und genügt in der gegenwärtigen Gestaltung vollkommen, zumal H. in Betreff seines Ausgedinghauses hinreichende Wegverbindungen hat. Eduard H. gab an, daß dieser Weg früher an der Einmündung in den Weg CD. in der Mitte und bei der Einmündung in die Ortsstraße etwas breiter war und bis zum Beginne des Bahnbaues befahren wurde. Erst vor 15 Jahren sei dieser Weg durch den damaligen Gemeindediener, welcher die Parcelle, worauf das Haus des Sp. steht, zur Benützung hatte, eingeengt worden und seit dem Bahnbaue habe Sp. auf dieser erkauften Parcelle ein Haus gebaut, habe seinen Zaun weiter herausgerückt und die Eisenbahn habe die von dem Stege auf den Ortsweg führende Rampe so enge angelegt, daß dieser Weg nun nicht mehr befahrbar sei. Dieser Weg würde, wenn er in seiner früheren Gestalt bestände, gewiß von den Anrainern Nr. 41, 37, 38 und sonstigen Ortsbewohnern befahren werden. H. benöthige den Weg als Fahrweg, weil er auf den andern bestehenden Wegen nur mit großen Beschwerlichkeiten und Umwegen von seinem Besitze aus auf den Ortsweg nach Sch. gelangen könne, und halte sich für berechtigt, auf den Fortbestand und die Wiederherstellung dieses Weges zu dringen.

Mit dem Erlasse vom 10. September 1875 hat die Bezirkshauptmannschaft den fraglichen Weg auf Grund des Erhebungsprotokolles vom 3. September 1875 als einen öffentlichen und nothwendigen Gemeindeweg (nach § 4 und 13 des Straßengesetzes) nicht anerkannt, da hiezu die gesetzlichen Erfordernisse gänzlich mangeln.

Die Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. April 1876 die angefochtene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft auf Grund der Bestimmungen der §§ 4 und 13 des Straßengesetzes vom 28. Februar 1865 bestätigt, „weil aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß dieser Weg zur Verbindung im Innern der Ortsgemeinde F. mit Fuhrwerken nicht nothwendig ist."

Das k. k. Ministerium des Innern hat dem Recurse des Eduard H. unterm 4. Juni 1877, Z. 3322 keine Folge gegeben, „weil nach den gepflogenen Erhebungen dieser Weg zur Herstellung der Verbindung im Innern der Ortsgemeinde F. oder mit benachbarten Ortsgemeinden nicht erforderlich ist, somit demselben nach § 4 des Straßengesetzes vom 28. Februar 1865 (L. G. u. V. Bl. für Mähren Nr. 9) die Eigenschaft eines öffentlichen Gemeindeweges nicht zuerkannt werden kann." K.

Zur Frage der consenslos erfolgten Theilung von Gemeindewäldern vor der Zeit der Geltung des Forstgesetzes vom Jahre 1852.

In Folge Relation eines Forstorganes wegen ungehöriger Behandlung des K—er Gemeindewaldes erließ eine Bezirkshauptmannschaft in Böhmen an die betreffende Gemeindevorstehung nachstehende Weisung: 1. Die ohne behördliche Bewilligung bewerkstelligte Theilung des Gemeindewaldes unter sämmtliche K—er Gemeindemitglieder wird gemäß § 9 der Ministerialverordnung vom Jahre 1873 behoben, und wird der Gemeindevorsteher angewiesen, sämmtlichen Gemeindemitgliedern bekannt zu geben, daß der K—er Gemeindewald im Ausmaße von 145 Hektar von Neuem als untheilbarer Gemeindewald zu betrachten ist. Deßhalb darf in demselben kein Holz gefällt, aus ihm keinerlei Nutzung bezogen werden, insolange nicht ein von einem Forstsachverständigen ausgearbeitetes System vorgelegt sein wird, in welchem die Größe der zulässigen, jährlich anzulegenden Hiebsflächen und die Menge des ohne Schädigung des Waldbesitzes bringbaren Holzes berechnet ist. Dieses System hat der Gemeindevorsteher bis Ende December d. J. zur Begutachtung und Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen; 2. alle in diesem Gemeindewalde befindlichen Oeden, Hiebsflächen und Felder sind im Frühjahr 1877 vollkommen aufzuforsten; 3. zum Schutze und zur Pflege der Gemeindewälder ist ein erfahrener Forstwirth oder Heger nöthig, der baldigst aufzunehmen und bei der Bezirkshauptmannschaft zu beeiden ist; 4 provisorisch wird die Waldaufsicht auf Kosten der Gemeinde dem Mathias B. in Z. (einem fürstl. Lamberg'schen Förster) übergeben, wovon die Gemeinde verständigt wird. — Der in dieser Weisung bezogene § 9 der Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 3. Juli 1873, Z. 6953, bezielt diejenigen Waldungen, welche unter öffentlicher Verwaltung oder besonderer öffentlicher Aufsicht stehen, insbesondere Waldungen von Gemeinden, Genossenschaften oder Interessentenschaften. Die Theilung solcher Gemeinde- oder Genossenschaftswaldungen erfordert die staatliche Genehmigung, und in der forstlichen Behandlung von derlei Waldungen kann der Staat zweckdienliche Vorschriften machen, forstpolizeiliche Rücksichten anordnen, überhaupt die im Gesetze begründeten Vorkehrungen treffen. Die Gemeinde aber ergriff den Recurs gegen die vormitgetheilte Weisung und bemerkte, daß der in Frage stehende Wald schon vor 80 Jahren getheilt worden sei, daß die einzelnen Theile von einander abgegrenzt und den Einzelnen zugetheilt und übergeben worden seien, so daß jeder Einzelne seine Parcelle besitze und nutze, seinen Holzbedarf darin fälle und die Steuer für seinen Grundtheil zahle. Weiters wurde im Recurse hervorgehoben, daß einzelne Besitzer ihren Theil gut bewirthschaftet, andere schlechter oder doch ausgiebiger ausgenützt hätten, so daß im Falle der Wiedervereinigung des Waldes als ein Gemeinde- oder Gemeinwald Einer auf Kosten des Andern würde bereichert werden. Die recurrirende Gemeinde bat schließlich um Aufhebung der bezirksbehördlichen Weisung. Indessen, die zweite Instanz bestätigte die angefochtene Weisung der ersten Instanz unter Hinweisung auf § 21 des Forstgesetzes, sowie auf den § 9 der bereits besprochenen Ministerialverordnung vom Jahre 1873. Nunmehr wandte sich die Gemeinde recurrirend an die Ministerialinstanz und betonte, daß der in Frage stehende Wald schon lange kein Gemeindewald mehr sei, daß die einzelnen Theilhaber nachweisbar statt ideeller Theile ganz bestimmte reelle Theile hätten, weßhalb um Aufhebung der beiden Entscheidungen (erster und zweiter Instanz) angesucht werde.

Das k. k. Ackerbauministerium fand, laut Entscheidung vom 1. November 1877, Z. 11.850, dem Recurse, betreffend die Behandlung der in Frage befangenen Waldparcellen als Gemeindewald Folge zu geben und in Anbetracht des erhobenen Umstandes, daß die Waldparcellen zur Zeit der Erlassung des Forstgesetzes den Charakter eines Gemeindewaldes im Sinne des § 21 des Forstgesetzes*) und beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1873 durch die bestehende Theilung bereits verloren hatten, zu erkennen, „daß von den Verfügungen der ersten und zweiten Instanz abzusehen ist. Insoweit es sich jedoch um die Wiederaufforstung von Holzschlägen, Waldblößen, oder als Hutweide benützten Waldflächen der einzelnen Besitzer handelt, bleibt der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Amtshandlung gegen die betreffenden Besitzer nach Maßgabe des Forstgesetzes vorbehalten." Das k. k. Ackerbauministerium begründete seine Entscheidung, wie folgt: „Der mit einem Situationsplane der fraglichen Waldparcellen belegte Bericht des k. k. Forstadjuncten enthält die Angabe, daß der ehemalige Gemeindewald schon im Jahre 1763 unter die damaligen nutzungsberechtigten Gemeindeinsassen vertheilt worden sei. Nachdem gegen die Richtigkeit oder Glaubwürdigkeit dieser Angabe von Seiten der Bezirkshauptmannschaft ein Bedenken nicht erhoben worden ist und in Würdigung aller sonstigen aus den Acten und dem Berichte des Forstadjuncten sich ergebenden Verhältnisse läßt sich entnehmen, daß die Gemeindewaldtheilung schon viele Jahre vor dem Erscheinen des Forstgesetzes stattgefunden hat und daß die einzelnen Waldtheile schon seit unvordenklicher Zeit als Privatbesitz behandelt und benützt wurden, daher der dermalige Besitzstand auch in civilrechtlicher Beziehung die Verjährung, beziehungsweise Ersitzung für sich haben dürfte, daher auf demselben der § 21 des Forstgesetzes nicht mehr angewendet werden kann. Wie aus dem Berichte der Bezirkshauptmannschaft von . . . . . hervorgeht, hat sich dieselbe aus dem Grunde, weil angeblich „nirgends ersichtlich ist, wem die einzelnen Theile zugehören und welcher von den Besitzern zur gesetzlichen Schonung des Waldes, zur Cultur der Blößen, Pflege und Erhaltung der Waldbestände verhalten werden soll", dazu bestimmt gefunden, den Gemeindewald in den früheren einheitlichen Stand zu versetzen. Durch die Erhebungen des Forstadjuncten und durch die seiner Aeußerung beigeschlossene, auf Grund der Katastralmappe ausgeführte Karte des Gemeindewaldes werden die vorgeschilderten Schwierigkeiten beinahe ganz behoben. Der Forstadjunct sagt nämlich, daß die Begrenzung der einzelnen Theile auf den Endpunkten mittelst gesetzter Grenzsteine ersichtlich gemacht sei, und seine Forstkarte gibt eine genaue Uebersicht über die Reihenfolge der einzelnen Waldtheile, ihre Lage, die Namen der Eigenthümer, die Beschaffenheit der einzelnen Parcellen, ihren dermaligen wirthschaftlichen Zustand u. s. w., so daß es nunmehr kaum auf eine Schwierigkeit stoßen kann, im Falle bezüglich eines Flächentheiles an welch' immer einem Orte des Waldes auf Grundlage des Forstgesetzes irgend eine Maßregel anzuordnen kommt, den Eigenthümer dieses Waldtheiles alsbald aufzufinden. Aus der Forstkarte und dem in derselben vorkommenden Nachweise über die Holzart, das Alter der einzelnen Waldparcellen, über die Art der Bewirthschaftung, über das Vorkommen von Blößen, Holzschlägen u. dgl. kann noch nicht auf einen schlechten wirthschaftlichen Zustand dieses Waldcomplexes im Ganzen geschlossen werden. Nur bei einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Parcellen konstatirt die Karte das Vorkommen von Blößen, von Holzschlägen oder ausgeführten Rodungen. Die ältereren Waldparcellen werden plenterweise benützt, eine Wirthschaftsform, welche dem Interesse und den wirthschaftlichen Verhältnissen derartiger Kleinwaldbesitzer am meisten zuträglich erscheint und auch vom Standpunkte der Waldbehandlung nur gebilligt werden kann. Dort, wo gegen einen Waldbesitzer oder Gemeindeinsassen ein behördliches Einschreiten wegen unbefugter Waldrodung, vernachlässigter Wiederaufforstung von Waldblößen u. dgl. nothwendig wird, kann diese Maßregel anstandslos gegen den Einzelnen durchgeführt werden, daher in dieser Beziehung auch die weitere Amtshandlung nach Maßgabe des Forstgesetzes aufgetragen wird." E—e.

---

*) § 21 des Forstgesetzes lautet: „Gemeindewälder dürfen in der Regel nicht vertheilt werden. Sollte in besonderen Fällen deren Auftheilung dringendes Bedürfniß sein oder Vortheile darbieten, die mit der allgemeinen Vorsorge für die Walderhaltung nicht im Widerspruche stehen, so kann in jedem derlei Falle die Bewilligung hiezu durch die Landesstelle ertheilt werden."

Die rückständigen Forderungen des k. k. Krankenhausfondes von rückständigen Verpflegsgebühren sind nach Art der Steuern, und zwar auch von den k. k. Gerichten, durch Executionsbewilligung einbringlich zu machen, wenn die Executionsmittel der politischen Behörden wahrscheinlich nicht den gewünschten Erfolg haben.

Die k. k. n. ö. Finanzprocuratur noe. des k. k. Krankenhausfondes hat bei dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Mariahilf in Wien wider E. K. das Gesuch um executive Einantwortung und Erfolglassung eines für E. K. angeblich bei der israelitischen Cultusgemeinde zu Sz . . . in Ungarn erliegenden Erbtheiles von 100 fl. nach Maßgabe der Verpflegungskostenerforderung per 23 fl. 22 kr. des Krankenhauses Wieden in Wien eingebracht.

Dieses Gesuch wurde mit Bescheid des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Mariahilf vom 7. Mai 1877, Z. 7958, abgewiesen, da außer den in dem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen eine Execution nur auf Grund eines rechtskräftigen Urtheiles oder gerichtlichen Vergleiches bewilligt werden kann.

Dem gegen diesen Bescheid ergriffenen Recurse der k. k. n. ö. Finanzprocuratur hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit der Erledigung vom 19. Juni 1877, Z. 10 085, keine Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid in der Erwägung bestätigt, daß nach § 3 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl., die für Eintreibung der Steuerrückstände zulässige Execution nur von den politischen Behörden, nicht aber von den Gerichtsbehörden durchzuführen ist, insoferne es sich, wie hier, nicht um eine Realexecution handelt.

Ueber den außerordentlichen Revisionsrecurs der k. k. n. ö. Finanzprocuratur hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 14. August 1877, Z. 9874, dem Begehren stattgegeben, die executive Einantwortung des erwähnten Erbtheiles so wie die Erfolglassung des entsprechenden Baarbetrages an die k. k. n. ö. Finanzprocuratur bewilligt, und zwar in der Erwägung, daß nach § 3 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl., Kurkosten und Sanitätsbeiträge, welche im Geschäftskreise der politischen Verwaltung zu öffentlichen Zwecken einzubringen sind, im politischen Wege eingebracht werden können; wenn aber die Leistung ganz oder theilweise versäumt oder verweigert wird, die politische Behörde berechtigt ist, nach fruchtloser Einmahnung die Executionsmittel, welche sonst für die Eintreibung der Rückstände an directen Steuern platzgreifen, in Anwendung zu bringen; daß nach dem Hofdecrete vom 10. Februar 1832, Nr. 2548 J. G. S., zur Eintreibung aushaftender Steuergebühren die Execution entweder bei den politischen oder gerichtlichen Behörden angesucht werden kann, um die gerichtliche Execution aber dann einzuschreiten ist, wenn keine Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Rückstand durch die den politischen Behörden eingeräumten Executionsmittel schleunig und mit geringer Schwierigkeit werde eingebracht werden können; daß es im vorliegenden Falle sich um die Einbringung eines nach dem ämtlichen Ausweise der Verwaltung des k. k. Krankenhauses Wieden von E. K. schuldigen Verpflegungsbetrages von 23 fl. 22 kr. handelt, und bei dem Umstande, als die diesbezügliche durch den Ausweis vollkommen bewiesene Forderung seit 28. September 1876 besteht und E. K., ohne dieselbe berichtiget zu haben, aus der Verpflegung des Krankenhauses getreten ist, daher die fruchtlose Einmahnung mit Grund vorausgesetzt werden muß und eine in Ungarn zu vollziehende Execution angesucht wird, hinsichtlich welcher ein Einschreiten bei der politischen Behörde offenbar keinen Erfolg haben würde.

Jur. Bl.

Zu § 409 g. G. O. Auch bei Exequirung der politischen Erkenntnisse steht dem Executionsführer die Wahl der executiven Mittel zu.

Mittelst Erkenntnisses der k. k. Landes-Commission für Ablösung und Regulirung der Grundlasten vom 28. Februar 1866, Z. 12.955, wurde auf Grund des zwischen der Gemeinde N. und dem Grafen K. als Eigenthümer der Herrschaft N., bezüglich der Servitutenablösung aus dem herrschaftlichen Walde abgeschlossenen Vergleiches bestimmt, daß die Grundwirthe der Gemeinde N. verpflichtet seien, längst der ganzen Linie des der Gemeinde abgetretenen Servituten-Aequivalentes nach Uebergabe desselben durch eigene Arbeit oder Kosten einen Grenzgraben in der Breite einer Klafter längstens bis 24. Juni 1866, bei Executionsstrenge auszuheben, welcher sohin die gemeinschaftliche Grenze bestellen soll, und daß die Gutsinhabung als Entgelt für diese Arbeit das Holz auf der ganzen Grenzlinie, bei der physischen Uebergabe derselben auf dem herrschaftlichen Grunde in der Breite einer Klafter der Gründe unentgeltlich ins Eigenthum abzutreten habe.

Die Grundwirthe der Gemeinde N. wollten nachher diesen Grenzgraben gutwillig nicht ausheben, was den Grafen K. zur Ueberreichung eines Executionsgesuches an das k. k. Kreisgericht in Rzeszow veranlaßte. — Die unteren Instanzen haben das Executionsgesuch erfolglos zurückgewiesen, dagegen hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 8. Mai 1877, Z. 5524 demselben Statt gegeben, in Erwägung, daß die Uebergabe des Aequivalentes an die Gemeinde N. wirklich stattgefunden habe, und da es sich der Gemeinde N. gegenüber um Leistung einer Arbeit handelt, und der von der Landescommission genehmigte Vergleich der Gemeinde N. diese Arbeitsleistung, nämlich die Aushebung des Grenzgrabens unter Executionsstrenge auferlegt, so steht dem Grafen K. im Sinne des § 38 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. Bl. und § 409 g. G. O. die Wahl offen, ob er im Executionswege die Arbeit durch einen Dritten auf die für beide Theile unschädlichste Art zu Stande bringen läßt, und seinen Schaden wider die Beklagten erheben, oder aber den erweislichen Werth der Arbeit und seinen Schaden gegen die Beklagten einklagen wolle.

Da nun Graf K. die ersten Modalitäten der Executionsführung gewählt hat, so kann mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinde N. seit Jahren die ihr obliegende Arbeit nicht geleistet hat, kein gesetzlicher Anstand gegen die Bewilligung des Executionsgesuches mit Erfolg geltend gemacht werden, zumal die von den unteren Instanzen zur Begründung ihrer abweislichen Erledigung erhobenen Anstände sich nicht als gerechtfertigt herausstellen; denn aus dem klaren Wortlaute des mehrerwähnten Vergleiches ist zu ersehen, daß die Verpflichtung der Abtretung des Holzes längst der Linie des übergebenen Grund-Aequivalentes als Entgeld für die geleistete Arbeit der Grabenaushebung übernommen wurde, daß also diese Abtretung erst dann verlangt werden könne, wenn die Gemeinde N. die Verpflichtung der Grabenaushebung erfüllt haben wird; Graf K. hat sich zur Erfüllung seiner diesfälligen Verpflichtung schon in dem obigen Vergleiche bereit erklärt und es kommt nicht vor, daß die Gemeinde N. die Erfüllung ihres diesfälligen Anspruches erfolglos geltend gemacht habe, eine Aufforderung der Gemeinde N. aber zur Stellung ihres diesfälligen Anspruches ist laut Inhalt des obigen Vergleiches in der Verpflichtung des Grafen K. nicht gelegen.

Ger. H.

Notiz.

(Die Subalternbeamten der Verwaltung in Frankreich) Darüber lesen wir in der Gemeinde-Zeitung für Elsaß-Lothringen Folgendes:

„Der deutschen Verwaltung ist schon mehrfach empfohlen worden, bezüglich der Stellung der Subaltern-Beamten der Verwaltung die französischen Grundsätze anzunehmen, nach welchen diese Beamten widerruflich und gegen Zahlung aus einem Abonnementsfonds angestellt werden. In Frankreich sind die niedern Angestellten, z. B. der Präfecturen und Unterpräfecturen, keine Beamten in unserem Sinne, d. h. nicht vom Staate bestellt, sondern Privatgehilfen (employés) des Präfecten oder Unterpräfecten. Am schlagendsten wird dieses Verhältniß bezeichnet durch den Ausdruck „Employés". Die höheren Verwaltungsbeamten halten sich Gehilfen, wie der Kaufmann Commis (employés). Diese Gehilfen nehmen als solche eine rechtliche Stellung nicht ein. Dem entsprechend sind dieselben in Frankreich auch schlecht bezahlt. Der Präfect oder Unterpräfect bezieht aus der Staatscasse ein sogenanntes Abonnement, also eine Pauschalsumme, mit welcher er seine Gehilfen besoldet. Feste Gehälter beziehen letztere nicht, die Bezahlung richtet sich vielmehr nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. Es ist klar, daß ein solch unsicheres Verhältniß auf diese Art von Staatsdienern nicht vortheilhaft wirken kann. Hat doch vor nicht langer Zeit ein französischer Minister des Innern zugestanden, daß dieselben lediglich von der Laune ihrer Chefs abhängen und der Willkür derselben preisgegeben seien (vergleiche „Journal officiel" vom 14. Nov. 1876). In der That scheint man nunmehr auch in Frankreich einzusehen, daß die rechtliche Stellung und pekuniäre Lage derselben einer Besserung bringend bedarf. Zwar der Gedanke, welcher im Jahre 1876 in der französischen Nationalversammlung angeregt worden war, diese niedern Angestellten der inneren Verwaltung zu eigentlichen Beamten zu machen, wurde da-

mals von der Regierung zurückgewiesen. Dagegen befand sie sich mit der Nationalversammlung darüber im Einverständniß, daß die Gehaltsverhältnisse dieser „sehr nützlichen und des Interesses der Regierung sehr würdigen Kategorie von Beamten“ fest geregelt werden sollten. Zu diesem Zweck wurde von einer Gruppe Abgeordneter ein besonderer Antrag eingebracht, dessen wesentlicher Inhalt ist: Ein vom Staatsrath erlassenes Decret regelt für jede Präfectur und Unterpräfectur die Zahl und Stellung der bei denselben Angestellten, sowie die Höhe des Gehalts, welches denselben aus den Abonnementsgeldern bezahlt werden muß. Die Anstellung dieser Bureaubeamten ist freilich noch den Präfecten und Unterpräfecten überlassen, aber mit Ausnahme ihres „chef de cabinet“ und ihres „secrètaire particulier“ können diese Beamten nur durch eine Verfügung des Ministers des Innern entlassen werden. Es ist damit auch in Frankreich einstweilen wenigstens zugestanden, daß eine derartige Stellung der Subalternbeamten, wie sie oben geschildert worden, unhaltbar ist. Dies ist ein erster Schritt, welcher nach und nach mit Naturnothwendigkeit dahin führen wird, dem Subalternen eine Stellung zu geben, ähnlich der, welche dieselben in Deutschland und besonders in Elsaß-Lothringen einnehmen. Schon das Bestreben, ausgedienten Militärs Stellungen mit Pensionsberechtigung zu sichern, wird dahin führen. Beamte, von welchen obenerwähnter Antrag von Abgeordneten der Nationalversammlung sagt, daß sie in der Staatsverwaltung sehr nützliche Dienste leisten, müssen auch dem entsprechend und nicht als Commis behandelt werden, die man nach Belieben fortschickt und nimmt, so billig als man sie bekommen kann. Wenn man aber in Frankreich jetzt zu dieser Einsicht gekommen ist, so fällt damit in Elsaß-Lothringen jeder Grund zur Klage über die Stellung der Subalternbeamten weg. Dieselbe kann höchstens für junge Elsaß-Lothringer eine Aufforderung bilden, dieser Laufbahn sich mehr und mehr zuzuwenden, die ein sicheres und ausreichendes Einkommen und eine ehrenvolle gesellschaftliche Stellung verspricht. Für Elsaß-Lothringen sollen Normen über die Vorbildung, Prüfung und Anstellungsfähigkeit für den Subalterndienst erlassen werden. Wie in Preußen wird wohl die Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule gefordert werden. Dadurch würden indeß Bewerber aus Elsaß-Lothringen nicht ausgeschlossen, die am Unterricht der nach deutschem Muster eingerichteten höheren Schulanstalten bisher nicht haben Theil nehmen können, wenn sie sich nur sonst auf Bureaus bewährt haben. Späterhin freilich, wenn angenommen werden kann, daß jeder zum Besuch einer solchen Schule behufs Erlangung der Vorbildung zum Subalterndienst Gelegenheit hatte, wird an jener Forderung festgehalten werden müssen.“

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. August 1877, Z. 11.582, betreffend die Competenz zur Behandlung der Anzeigen über den Beitritt einzelner Vereine zu einem mehrere Länder umfassenden Verbande von Vereinen.

Da rücksichtlich der Anzeigen über den Beitritt einzelner Vereine zu einem mehrere Länder umfassenden Verbande von Vereinen derzeit ein verschiedener Vorgang eingehalten wird, indem einige politische Landesbehörden die diesfällige Amtshandlung als in ihrer Competenz gelegen erachten, während von anderen Landesbehörden derlei Anzeigen dem Ministerium des Innern vorgelegt werden, so sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges anzuordnen, daß bezüglich solcher Anzeigen die in den §§ 4 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht vorgesehenen Amtshandlungen, da sie nicht den Verbandsorganismus, beziehungsweise das der Competenz des Ministeriums unterliegende Verbandsstatut selbst betreffen, und der Beitritt nur innerhalb des Rahmens der vom Ministerium nicht beanständeten Statuten des Verbandes erfolgen kann, von den bezüglichen Landesbehörden vorzunehmen sind.

Die Landesbehörden werden, wie dies in der Regel schon bisher geschah, von jedem Falle, wo ein der hierortigen Competenz unterliegender Vereinsverband zum rechtlichen Bestande gelangt, unter Anschluß einer Abschrift des betreffenden Verbandsstatuts in die Kenntniß gesetzt werden, wogegen es den genannten Behörden obliegen wird, den jedesmaligen Beitritt eines ihrer Competenz unterstehenden Vereines zu einem solchen Verbande behufs der nöthigen Evidenthaltung ungesäumt anher anzuzeigen.

Indem ich mich beehre, Hochdenselben hievon zur gefälligen Kenntnißnahme und Darnachachtung die Mittheilung zu machen, bemerke ich noch, daß die einem Vereinsverbande beitretenden Vereine, mit der Anzeige über den Beitritt, wie dies bereits in dem hierortigen Erlasse vom 23. November v. J., Zahl 16.182 *) angeordnet wurde, entweder neue Statuten oder die bereits bestehenden, mit einer entsprechenden Zusatzbestimmung versehenen und das Verbandsstatut als Anhang enthaltenden Statuten vorzulegen haben.

*) Dieser Erlaß lautet: „Der Verein Gewerkschafts-Kranken-Unterstützungs-Casse für Holz- und deren Hilfsarbeiter in Wien hat mit der Eingabe de praes. 1. Mai 1876 geänder e Statuten vorgelegt, welchen als Anhang das Verbandsstatut der sämmtlichen Holz- und deren Hilfsarbeiter-Kranken-Unterstützungs-Cassen beigefügt ist.

Mit h. o. Erlasse vom 1. Juni 1876, Z. 7126 wurde die Bildung des genannten Vereins, beziehungsweise Vereinsverbandes nach Inhalt der geänderten Statuten nicht beanständet.

Hievon wird die . . . . mit dem Bemerken verständigt, daß die dem Verbande der sämmtlichen Holzarbeiter-Kranken-Unterstützungscassen beitretenden Vereine der bezüglichen Anordnung des § 10 des Vereins-Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134 auch ihrerseits zu entsprechen und demnach unter Vorlage der in Folge des Beitrittes etwa beschlossenen neuen Statuten oder der allfälligen den Beitritt ersichtlich machenden Zusatzbestimmung zu den eigenen Statuten wie des Verbandstatutes als Anhang zu denselben die im § 4 des bezogenen Gesetzes vorgesehene schriftliche Anzeige zu erstatten haben.“

Personalien.

Seine Majestät haben den Oberforstrath des Ackerbauministeriums Friedrich Hlawacek zum Oberforstmeister und Vorstande der Forst- und Domänendirection in Wien ernannt.

Seine Majestät haben dem Vicedirector der Hof- und Staatsdruckerei Finanzrath Ferdinand Ritter v. Hackher zu Hart taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Reichsfinanzministerium Alexander Mérey v. Kaposmére taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Rudolf Haubel zum Regierungsrathe bei der Landesregierung in Salzburg ernannt.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector im Ministerium des Aeußern Felix Grognet d'Orleans den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei und dem Hof- und Ministerial-Official erster Classe jenes Ministeriums Arthur August Pinsker das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat die Statthalterei-Secretäre Josef Süß und Nicodem Eckert, dann den Bezirkscommissär Johann Schreuer zu Bezirkshauptmännern in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat den quiescirten technischen Rechnungsrath Hugo Rust zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Probus Fabrizi zum Finanzsecretär und den Finanz-Ministerialconcipisten Hermann Ritter Steindl v. Plessenet zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Triester Finanz-Direction ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten und eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse im Stande der Rechnungsbeamten der Steueradministration in Wien, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 281.)

Mit einer Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.